

STADT FRIEDRICHSHAFEN		Ausfertigungen:	
Sitzungsvorlage		Amt für Bürgerservice, Sicherheit und Ordnung, DEZ1, DEZ2, DEZ3, DEZ4	
Drucksache-Nr. 2018 / V 00356			
Dienststelle: Amt für Bürgerservice, Sicherheit und Ordnung		11.12.2018, Unterschrift:	
Aktenzeichen: BSU hjs/sö			
Mitzeichnung (Datum, Kurzzeichen):			
BM Stauber	_____	EBM Dr. Köhler	_____
BM Köster	_____	OB Brand	_____

Betreff: Bildung eines Gemeindevwahlausschusses für die Wahl der Gemeinderäte und Ortschaftsräte sowie für die Wahl der Kreisräte am 26. Mai 2019			
Anlage(n): -			
Medien: Bitte ankreuzen. Alles, was präsentiert werden soll, muss mindestens 1 Arbeitstag vor den jeweiligen Sitzungen der Geschäftsstelle des Gemeinderates zugeleitet werden, damit die Präsentation gewährleistet werden kann.			
MS Office 2003 Dateien (inkl. ppt, .mpp)	.pdf-, htm-Dateien	DVD	Video

Referent und Zeitdauer: Herr Schraitle/Frau Schömer ca. 10 Minuten

Gremium:	Datum:	Zuständigkeit:	Öffentlichkeitsstatus:
Finanz- und Verwaltungsausschuss	21.01.2019	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	28.01.2019	Entscheidung	öffentlich

Ggf. Hinweis auf frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, Drucksache-Nr.):

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN		ja	nein
Kosten:	einmaliger Aufwand (konsumtiv)		Betrag: EUR
	einmalige Auszahlung (investiv)		Betrag: EUR
	jährlicher Folgeaufwand:	Personalkosten	Betrag: EUR
		Sachkosten	Betrag: EUR
Zuschüsse bzw. Beiträge:	einmalige Einzahlung		Betrag: EUR
	laufende (jährlich)		Betrag: EUR
MITTELBEREITSTELLUNG IM HAUSHALT:			
Stadt	Ergebnis-HH	Finanz-HH	Kontierungen:
Stiftung	Ergebnis-HH	Finanz-HH	Kontierungen:
Zur Verfügung stehende Mittel			
Planansatz im lfd. Jahr:			EUR
Ermächtigungsübertrag aus dem Vorjahr:			EUR
Noch bereitzustellen:			EUR
Deckungsvorschlag:			EUR

Beschlussantrag:

- Vorsitzender des Gemeindevwahlausschusses bei den Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 ist Herr Oberbürgermeister Andreas Brand.
- Stellvertretender Vorsitzender des Gemeindevwahlausschusses ist Herr Bürgermeister Andreas Köster.
- Als Beisitzer/innen werden gewählt: _____ als deren Stellvertreter/innen: _____

I _____

II _____

III _____

IV _____

V _____

VI _____

Begründung:

Am 26. Mai 2019 finden neben der Europawahl auch die Wahlen der Kreis-, Gemeinde- und Ortschaftsräte (Kommunalwahlen) statt.

Für die Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen sind die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) und der Kommunalwahlordnung (KomWO) maßgebend.

Somit ist nach § 11 KomWG die Bildung eines Gemeindevwahlausschusses erforderlich. Dieser hat die Aufgabe, die Gemeindevahlen zu leiten und das Wahlergebnis festzustellen. Bei der Wahl der Kreisräte leitet er die Durchführung der Wahl in der Gemeinde und wirkt bei der Feststellung des Wahlergebnisses mit.

Der Gemeindevwahlausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer und Stellvertreter in gleicher Zahl wählt der Gemeinderat aus dem Kreis der Wahlberechtigten.

Ist der Oberbürgermeister Wahlbewerber oder Vertrauensperson für einen Wahlvorschlag, wählt der Gemeinderat den Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses und einen Stellvertreter aus dem Kreis der Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten (§ 11 Abs. 2 KomWG).

Vorsitzender des Gemeindevwahlausschusses ist kraft Gesetzes Herr Oberbürgermeister Andreas Brand. Nach den allgemeinen Vorschriften des Kommunalverfassungsrechtes nimmt Herr Bürgermeister Andreas Köster die Funktion des stellvertretenden Vorsitzenden wahr.

Entsprechend der Zusammensetzung des Gemeindevwahlausschusses bei vorangegangenen Wahlen, insbesondere bei der Oberbürgermeisterwahl 2017, schlagen wir vor, sechs Beisitzer und Beisitzerinnen und deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen aus der Mitte des Gemeinderates oder der wahlberechtigten Bürger zu wählen.

Gem. § 15 KomWG darf auch dieser Personenkreis weder Wahlbewerber/in noch Vertrauensperson für einen Wahlvorschlag bei der Gemeinde-, Kreis- und Ortschaftsratswahl sein und in nicht mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Die gleichzeitige Berufung in den Gemeinde- und in den Kreiswahlausschuss ist somit nicht zulässig.